



GEMEINDE SAMNAUN
7562 SAMNAUN-COMPATSCH

Gemeindevorstandssitzung vom 11. Dezember 2013

Anwesend: Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Jäger Arno, Vizepräsident
Jenal Ludwig, Vorstandsmitglied

Förderbeiträge Logiernächte gemäss Förderungsgesetz der Gemeinde Samnaun

Gemäss Artikel 7 des Förderungsgesetzes der Gemeinde Samnaun wird pro kurtaxenpflichtiger Logiernacht ein Förderungsbeitrag von CHF 1.40 entrichtet. Dieser Förderungsbeitrag wird entrichtet an Beherberger, welche gewerbsmässig die Unterkünfte vermieten und in der Unterkunftsliste von Samnaun Tourismus aufgeführt sind. Die Logiernächte müssen zudem bis jeweils spätestens am 10. des Folgemonats gemeldet werden.

Zu spät eintreffende Meldescheine werden von Engadin Samnaun registriert und die daraus resultierenden Logiernächte sind von der Auszahlung ausgeschlossen.

Gemäss vorliegender Zusammenstellung und Auszahlungsliste wurden im Zeitraum vom 01.05.2013 – 31.10.2013 Total 46'560 beitragsberechtigte Logiernächte erzielt. Dies ergibt einen Total Förderbeitrag von CHF 65'184.00.

Zusätzlich wurden 469 Logiernächte in Unterkünften generiert, welche nicht in der Unterkunftsliste von Engadin Samnaun aufgeführt sind. 1'361 Logiernächte wurden zu spät gemeldet. Somit sind insgesamt 1'830 Logiernächte nicht beitragsberechtigt.

Der Förderbeitrag wird noch im Laufe vom Dezember 2013 ausbezahlt.

Beiträge 2013 gemäss Landwirtschaftsfördergesetz der Gemeinde Samnaun

Für die Auszahlung der Landwirtschaftsförderbeiträge liegen dem Gemeindevorstand die Unterlagen mit den Berechnungen der Beiträge nach dem neuen Landwirtschaftsfördergesetz (LFG) der Gemeinde Samnaun vor.

Die gesamten Beiträge werden gemäss dem neuen Landwirtschaftsfördergesetz aufgrund der Flächenbewirtschaftung ausbezahlt. Es werden insbesondere umweltschonende, marktorientierte und tiergerechte Bewirtschaftungsformen unterstützt, die zu einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und zur Sicherung und Förderung der Landschaftspflege im Sinne des Tourismus beitragen (Abgeltung von besonderen Umwelleistungen Art.7.a) LFG und AFB Art.4.a).

Die Beiträge werden für die Bewirtschaftung von Hang- und Steillagen ausbezahlt. Dazu sind die in Samnaun bewirtschafteten Flächen je nach ihrer Bedeutung für den Tourismus in drei Kategorien eingeteilt und jede Parzelle ist der entsprechenden Kategorie zugeteilt.

Gemäss Gesetz ist im Budget 2013 der Gesamtbeitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit CHF 140'000.00 (Flächen gemäss Angaben vom Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden, ALG) vorgesehen.

Im 2013 werden gemäss Fördergesetz keine Beiträge mehr für extensiv genutzte Flächen ausbezahlt. Aufgrund des neuen Vernetzungskonzeptes und den entsprechenden Bewirtschaftungsverträgen wird dieser Beitrag nicht mehr von der Gemeinde Samnaun ausbezahlt.

Die Flächen sind gemäss Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsfördergesetz folgenden Kategorien zugeteilt:

Kategorie 1

Talsole (Spissermühle – Mottals)

Bei einer Hangneigung von über 35 % gilt der Faktor 4.5

Kategorie 2

Spät- und Bergwiesen im Bereich von Wanderwegen (ausser Seblas, Salas und Nörder)

Bei einer Hangneigung von über 35 % gilt der Faktor 3.0

Kategorie 3

Seblas, Salas, Nörder, Mot Grond

Bei einer Hangneigung von über 35 % gilt der Faktor 1.5

Alle Flächen unter 18 % Hangneigung erhalten bei sämtlichen Kategorien keine Zusatzbeiträge, für Flächen zwischen 18 – 35 % Hangneigung sowie Flächen im Gebiet Spiss und Pfandshof gilt der Faktor 1.0.

Während der Übergangsphase von drei Jahren wird der bisherige Beitrag für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere für die entsprechenden Landwirtschaftsbetriebe abgedeckt.

Im 2013 ist die Abfederung laut Gesetz folgendermassen vorgesehen:

CHF 120'000.00 Flächenbeitrag an alle Landwirtschaftsbetriebe
+ CHF 20'000.00 als zusätzlicher Flächenbeitrag (Übergangsbeitrag)
an die Nicht-Verkehrsmilchproduzenten

Während der Übergangsphase beteiligt sich jeder Landwirtschaftsbetrieb mit Verkehrsmilchproduktion an den Kosten des Sonderbeitrages mit 2 Rappen je kg gelieferter Milch und Jahr. Dieser Betrag wird bei der Auszahlung des Beitrages in Abzug gebracht.

Ab 2015 wird der Gesamtbeitrag aufgrund der bewirtschafteten Fläche berechnet, ab diesem Zeitpunkt entfällt auch der Abzug für die Verkehrsmilchproduzenten.

Gemäss Berechnung auf Basis der vom ALG gemeldeten bewirtschafteten Flächen beträgt der Total Förderbeitrag CHF 140'000.00 (nach Abzug der vermarkteten Milch CHF 131'099.30).

Der Gemeindevorstand gibt die Landwirtschaftsförderbeiträge gemäss Berechnungen wie folgt aus dem Budget 2013 frei:

Beitrag 2013 Flächenbewirtschaftung
(nach Abzug der vermarkteten Milch): CHF 131'099.30

Die gesamte bewirtschaftete, beitragsberechtigte Fläche im 2013 beträgt inklusive Gemeindegebiet Spiss und Pfandshof 32'767 a (2012 waren noch 33'166 a).

Falls ein grösserer Rückgang der bewirtschafteten Flächen in Zukunft erfolgt, muss eine Anpassung der Förderbeiträge vorgenommen werden.

Gemäss neuem Landwirtschaftsfördergesetz werden keine Beiträge für die Ziegenhaltung und keine Gandenbeiträge ausbezahlt.

Die Beiträge werden bis Ende Dezember 2013 an die Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt.

Auswechslung Boiler in Mietwohnung Liegenschaft Gemeindehaus

In der 2-Zimmerwohnung im Gemeindehaus ist der Boiler defekt. Er kann nicht mehr repariert werden.

Der Liegenschaftsverwalter hat bei Hanspeter Heis, Heizung-/Sanitärinstallationen, eine Offerte eingeholt.

Der Boiler kostet CHF 2'400.00, darauf wird ein Rabatt von 10 % gewährt = Nettokosten CHF 2'160.00.

Die Arbeitszeit und zusätzliches Material wird nach Aufwand abgerechnet (gemäss Kostenschätzung CHF 1'078.00).

Aufgrund des vorliegenden Angebotes vergibt der Gemeindevorstand die Lieferung eines Boilers für die 2-Zimmerwohnung im Gemeindehaus für Netto CHF 2'160.00 an Hanspeter Heis. Die Arbeitszeit und Zusatzmaterialien, offeriert für CHF 1'078.00, werden nach Aufwand abgerechnet.

Jahresrapport 2012 Abwasserreinigungsanlage (ARA) Samnaun

Mit Datum vom 29.11.2013 liegt vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) der Jahresrapport 2012 der ARA Samnaun vor.

Gemäss Bericht wurden die Anforderungen der Gewässerschutzverordnung eingehalten. Die Betriebsweise der ARA ist grundsätzlich korrekt.

Die geforderte Anzahl an Abwasseruntersuchungen wurde ausser bei den gesamten ungelösten Stoffen (GUS) eingehalten. Die minimal geforderte Anzahl an Abwasseruntersuchungen ist bei allen Parametern gemäss der Weisung „über die Probenahme, zu untersuchende Parameter und Rückstellproben in ARA“ durchzuführen.

Der Gemeindevorstand nimmt den Jahresrapport 2012 vom ANU bezüglich ARA Samnaun zur Kenntnis.

Die ARA Samnaun befindet sich gemäss Auswertung Betriebsdaten und Betriebszahlen im kantonalen Durchschnitt.

Die Daten werden auf der Homepage der Gemeinde Samnaun (Rubrik ARA) publiziert.

Der Gemeindevorstand dankt den ARA-Mitarbeitern für die Einhaltung der Reinigungswerte bzw. für die guten Werte, welche gemäss Bericht erzielt worden sind.

Gemeinnützige Arbeiten durch den Zivilschutz im 2014

Mit E-Mail vom 12.11.2013 teilt das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) mit, dass im 2014 die Gemeinde Samnaun zur Eingabe gemeinnütziger Arbeiten durch den Zivilschutz vorgesehen ist.

Das Begehren ist bis spätestens 31.12.2013 an das AMZ zu senden.

Der Gemeindevorstand nimmt dankend zur Kenntnis, dass Samnaun auch im 2014 wieder ein Begehren bezüglich gemeinnütziger Arbeiten durch den Zivilschutz einreichen kann. Das entsprechende Begehren wird vom Leiter Forst-/Werkdienst, Andri Arquint, zusammengestellt und bis spätestens Ende Dezember 2013 in Rücksprache mit dem Gemeindevorstand beim AMZ eingereicht.

Mögliche Projekte sind:

- Neuer Zaun Plans Gua (ablegbar)
- Weideräumungen
- Wanderwege in gemeinnützigem Rahmen
- Weiher/Biotop Motta Saltuorn

Wildfütterungen Innerer Wald, Plan Bel

Bereits im Winter 2012/13 hat diese Wildfütterung zu einigen Problemen geführt. Im Bereich Innerer Wald/Plan Bel beim Vitaparcours wurde ein neuer Schneeschuhwanderweg angelegt. Die bestehende Futterkrippe befindet sich direkt an diesem Weg. Da zusätzlich zum Schneeschuhwanderweg auch der bestehende Schlittelweg oberhalb der Futterkrippe verläuft, wurde unter anderem auch bereits vor Jahren vom Wildbiologen Dr. Meile festgestellt, dass die Futterkrippe an einem ungeeigneten Ort steht. Die Gemeinde (Förster) hat in den Jahren 2008 und 2009 zusammen mit dem Wildbiologen, dem kantonalen Forstdienst, dem Wildhüter und dem Jägerverein nach Lösungen zu einer „optimierten Wildfütterungspraxis in Samnaun“ gesucht. Damals waren alle Beteiligten mit einem Vorschlag einverstanden, wonach die bestehenden Wildfütterungen innerhalb vom Val da Chierns (Planer Tal) in Richtung Samnaun Dorf aufgehoben werden. Als wesentliche Lebensraumverbesserung für das Wild sollte dafür eine grosse offizielle Wildruhezone von ausserhalb vom Val da Chierns entlang dem ganzen Nordhang bis an die Gemeindegrenze innerhalb vom Pfandshof entstehen.

Der Vorstand vom Jägerverein Samnaun hat im Herbst 2013 beschlossen, dass das Wild ab dem Winter 2013/14 nicht mehr an der Futterraufe im Innerer Wald unmittelbar neben dem Weg gefüttert werden soll.

Nach Absprache mit dem Wildhüter schlägt der Vorstand vom Jägerverein jetzt vor, dass die Futterraufe ca. 100m oberhalb von diesem Weg versetzt werden soll.

Der Gemeindevorstand hält fest, dass im Rahmen der Ortsplanrevision der Bereich innerhalb vom Planer Tal für die touristische Nutzung vorgesehen ist (Schlittelweg, Winterwanderweg, Schneeschuhtrail) und ab dem Planer Tal talauswärts eine Wildruhezone erlassen wird. Die Ortsplanungsrevision liegt zurzeit beim Kanton zur Genehmigung. Da die offizielle Genehmigung der Ortsplanung noch fehlt, wurde die von der Gemeinde genehmigte Wildruhezone bisher noch nicht markiert.

Aufgrund dieser Situation ist der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Förster der Auffassung, dass keine neue Futterkrippe ausserhalb einer Wildruhezone mehr erstellt bzw. betrieben wird.

Das unter Beteiligung vom Forstdienst, der Wildhut und der Jägerschaft erarbeitete und sowohl von den Gemeindebehörden als auch seitens vom Tourismus gutgeheissene Konzept, auf Grund dessen auch die Wildruhezone erlassen wurde, ist zu berücksichtigen, auch wenn die Ortsplanungsrevision formell noch nicht genehmigt ist. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung gilt, dass ausserhalb der Wildruhezone keine Futterkrippen mehr genehmigt bzw. geduldet werden. Aus diesem Grund hat der Vorstand vom Jägerverein auch entschieden, im Innerer Wald nicht mehr zu füttern und dieser Entscheid wird vom Gemeindevorstand unterstützt.

Samnaun, 18.12.2013/sp